



KHSG –Neuigkeiten in Sachen Krankenhausreform Qualitätszu- und abschläge – was ist zu erwarten?

Mariott Hotel Leipzig, Am Hallischen Tor 1

Agenda

- I. Durchsetzung der Qualitätsvorgaben des G-BA
- II. Qualitätszu- und -abschläge
- III. Qualitätsbegriffe



I. DURCHSETZUNG DER QUALITÄTSMASSSTÄBE DES G-BA

I. Durchsetzung der Qualitätsvorgaben des G-BA

- ❑ § 1 Abs. 1 KHG: Zweck dieses Gesetz ist die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser, um eine **qualitativ hochwertige, patienten- und bedarfsgerechte** Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, **qualitativ hochwertig und** eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern zu gewährleisten und zu sozial tragbaren Pflegsätzen beizutragen.



I. Durchsetzung der Qualitätsvorgaben des G-BA

- ❑ Festlegung eines gestuften Systems der Folgen bei Nichteinhaltung von G-BA Qualitätsvorgaben (§137 Abs. 1 S. 1 SGB V):
 - ❑ Vergütungsabschläge,
 - ❑ Wegfall des Vergütungsanspruchs, wenn definierte Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nicht erfüllt sind,
 - ❑ Information Dritter über die Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen,
 - ❑ einrichtungsbezogene Veröffentlichung von Informationen zur Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen



I. Durchsetzung der Qualitätsvorgaben des G-BA

- Festlegung einer Dokumentationsrate auf 100 Prozent der dokumentationspflichtigen Datensätze zur verbesserten Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsanforderungen (§ 137 Abs. 2 SGB V)
 - Vergütungsabschläge bei Unterschreitung
- anlassbezogene Kontrollen des MDK (§§ 137 Abs. 3 i.V.m 275a SGB V)
 - Einhaltung der Qualitätsvorgaben
 - Korrektheit der Dokumentation für die einrichtungsübergreifende QS



I. Durchsetzung der Qualitätsvorgaben des G-BA

- ❑ G-BA Richtlinien regeln Details der MDK-Kontrollen
- ❑ bei erheblichen Verstöße gegen Qualitätsanforderungen
- ❑ einrichtungsbezogene Prüfergebnisse sind unverzüglich an Dritte, insbesondere an die zuständige Landesbehörde, zu übermitteln,



II. QUALITÄTSZU- UND ABSCHLÄGE

II. Qualitätszu- und abschlage

- ❑ Ermittlung von Qualitatsunterschieden bei der Krankenhausvergutung
- ❑ Qualitätszu- und -abschlage bei Leistungen und Leistungsbereiche, die in auerordentlich guter bzw. unzureichender Qualitat erbracht werden
- ❑ G-BA Katalog fur geeignete Leistungen bis 31.12.2017 festzulegen (§ 136b Abs. 9 SGB V)
- ❑ Qualitätszuschlage fur die Einhaltung von nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V festgelegten Mindestanforderungen ausgeschlossen (§ 136b Abs. 9 Satz 2 SGB V)
- ❑ Qualitätszu- und -abschlage sind vom Gesetzgeber als flankierendes Mengensteuerungsinstrument gedacht



II. Qualitätszu- und abschlage

- ❑ Spatestens bis 31.12.2017
 - ❑ Festlegung von Qualitatszielen und –indikatoren
 - ❑ Ggfls. Empfehlungen von Neu-Entwicklungen der Indikatoren
 - ❑ Entwicklung von Bewertungskriterien fur auerordentlich gute, normale und unzureichende Qualitat
 - ❑ Entwicklung einer eigenstandigen Richtlinie zu Qualitatszu- und –abschlagen (§ 136b Abs. 1 Nr. 5 SGB V)
 - ❑ Regelungen uber die ausgewahlten Leistungen/Leistungsbereiche, deren Qualitatsziele und –indikatoren
 - ❑ Regelungen zur jahrlichen Veroffentlichung der Bewertungskriterien



II. Qualitätszu- und abschlage

- ❑ Spatestens bis 31.12.2017
 - ❑ Ggfls. Verpflichtung der Krankenhuser zur unterjahrigen Ubermittlung von Daten an IQTiG
 - ❑ Regelung/Datenflussmodell zur zeitnahen Ubermittlung der Auswertungsergebnisse an die Krankenhuser und Krankenkassen (ggfls Intranet-Plattform)



II. Qualitätszu- und -abschläge

- ❑ Qualitätszu- und -abschläge für psychiatrisch und psychosomatische Krankenhausleistungen sind vorzunehmen, wenn diese vom G-BA als geeignet eingestuft werden
- ❑ G-BA veröffentlicht jährlich Bewertungskriterien für außerordentlich gute und unzureichende Qualität
- ❑ aktuelle Datenübermittlung der Krankenhäuser zu den festgelegten Qualitätsindikatoren an das IQTiG
- ❑ sicherstellen der Datenübermittlung durch IQTiG
- ❑ allgemein zugängliches Internetforum unter Angabe der Krankenhäuser mit Qualitätszu- und -abschlägen
- ❑ Zugang der für Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörden zu Informationsangebot (§ 136b Abs. 9 SGB V)



II. Qualitätszu- und abschlage

- ❑ Vertragsparteien auf Bundesebene haben fur die vom G-BA festgelegten Leistungen bis zum 30.06.2018 die Hohle und die nahere Ausgestaltung der Qualitätszu- und –abschlage zu vereinbaren (§ 9 Abs. 1 a Nr. 4 KHEntgG, § 9 Abs. 1 Nr. 3 BPfIV)
- ❑ Auf der Grundlage
 - ❑ der Vorgaben des G-BA,
 - ❑ der Vereinbarungen der Vertragsparteien sowie der
 - ❑ einrichtungsbezogenen Auswertungsergebnisse vereinbaren die Vertragsparteien vor Ort die Anwendung der Zu- und Abschlage (§ 5 Abs. 3aKHEntgG)



II. Qualitätszu- und abschlage

- ❑ Vertragsparteien berucksichtigen vor Ort begrundete Besonderheiten fur Verzicht
- ❑ Zu- und Abschlage werden fur Krankenhausaufnahmen ab dem ersten Tag des auf die Vereinbarung folgenden Monats stattfinden
- ❑ Erhebung endet zum Ende des Monats, in dem die relevanten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
- ❑ bei unzureichender Qualitat hat das Krankenhaus ein Jahr Zeit, die Mangels zu beseitigen, ohne das Abschlage erhoben werden
- ❑ werden die Mangels binnen Jahresfrist nicht beseitigt, so sind nach Fristablauf die Qualitatsabschlage in doppelter Hohe zu erheben (§ 5 Abs. 3a KHEntgG)



II. Qualitätszu- und abschlage

- ❑ die Erhebung ist auf hochstens drei aufeinander folgende Jahre begrenzt (§ 8 Abs. 4 S. 2 KHEntgG)
- ❑ mussten Qualitätsabschlage aufeinander folgend langer als drei Jahre erhoben werden und bestehen Qualitätsmangel nicht nur vorubergehend, erfolgt danach ein Vergutungsausschluss
- ❑ unzureichendes Qualitatsniveau ist dauerhaft nicht tragbar
- ❑ nach Ablauf der Abschlagsdauer von drei Jahren hat das Land planungsrechtliche Konsequenzen zu ziehen (§ 8 Abs. 1b KHG)
- ❑ Vergutungsausschluss kann nicht durch Qualitätsabschlage ersetzt werden



III. QUALITÄTSBEGRIFFE

III. Qualitätsbegriffe

- ❑ Unterschiedliche Qualitätsbegriffe werden vom G-BA zu klären sein jeweils für eine Vielzahl von Leistungen und Leistungsbereiche:
 - ❑ **qualitativ hochwertige, patienten- und** bedarfsgerechte Versorgung (§ 1 Abs. 1 KHG)= Zielstellung
 - ❑ **definierte Mindestanforderungen** an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (§ 137 Abs. 1 S 1 Nr. 2 SGB V) = Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Nichterfüllung
 - ❑ Leistungen und Leistungsbereiche, die in **außerordentlich guter bzw. unzureichender Qualität** erbracht werden (§ 136b Abs. 9 SGB V) = Qualitätszu- und -abschläge
 - ❑ Krankenhäuser, die in einem **erheblichen Maß unzureichende Qualität** aufweisen (§ 8 Abs. 1a KHG) = Herausnahme aus Krankenhausplan



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.
www.kgs-online.de
Tel. 0341 98410-0